

A M T S B L A T T

für den Landkreis Berchtesgadener Land und die Städte, Märkte, Gemeinden und kommunalen Zweckverbände im Landkreis

Herausgegeben vom Landratsamt – Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall
Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt

Amtsblatt Nr. 12 vom 19. März 2013

Bek. Nr.

Landratsamt Berchtesgadener Land

Aufhebung der Verordnung des Landratsamtes Berchtesgadener Land
über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Bischofswiesen
- Süßenbrunnenquellen – (Landkreis Berchtesgadener Land) für die
öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Bischofswiesen
Vom 12. Juni 1987 1

1. Änderungssatzung der Kostenbeitragssatzung des
Landkreises Berchtesgadener Land für Kindertagespflege
nach dem Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) 2

Aufhebung der Verordnung des Landratsamtes Berchtesgadener Land über das
Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Bischofswiesen und Forstbezirk Berchtesgaden
– Ganghoferquelle – (Landkreis Berchtesgadener Land) für die öffentliche
Wasserversorgung des Ortsteiles Engedey der Gemeinde Bischofswiesen
Vom 30. November 1982 3

Stadt Bad Reichenhall

Vollzug der Baugesetze;
Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung betr.
Riess Projektentwicklungs GmbH, 83435 Bad Reichenhall
Neubau eines Mehrfamilienhauses mit 6 Wohneinheiten
und Errichtung eines Carports 4

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung eines Bebauungsplanes
im Bereich „Am Pulverturm“ (Altes Gaswerk) für die Grundstücke Fl. Nr. 829, 839,
839/2, 848/2 (Teilfläche) und 848/4 (Teilfläche) der Gemarkung Bad Reichenhall
Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB 5

Stadt Freilassing

Bericht über die Beteiligung der Stadt Freilassing
an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts 6

Markt Teisendorf

Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf über die Einziehung einer Teilstrecke
der Gemeindeverbindungsstraße „Schleifmühl-Ringhammerweg in der Flur Schleifmühle“
gem. Art. 8 Abs. 1 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz – BayStrWG – 7

Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf über die Einziehung einer Teilstrecke
der Gemeindeverbindungsstraße „Breitenlohner Mühlweg in der Flur Breitenloh“
gem. Art. 8 Abs. 1 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz – BayStrWG – 8

Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf über die Einziehung
des öffentlichen Feld- und Waldweges „Weg in der Flur Graben“
gem. Art. 8 Abs. 1 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz – BayStrWG – 9

Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf über die Einziehung des
beschränkt-öffentlichen Weges „Weg von Anwesen Oberreut 3 zum Anwesen Graben“
gem. Art. 8 Abs. 1 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz – BayStrWG – 10

Gemeinde Ainring

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)
Neuaufstellung Bebauungsplan "Mitterfelden" für das Quartier
zwischen Bahnlinie im Osten, Kirchenwegstraße im Westen und der
Salzburger Straße im Norden sowie der Bahnunterführung im Süden
im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB
Aufstellungsbeschluss mit gleichzeitiger frühzeitiger Öffentlichkeitsbeteiligung
gemäß § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 BauGB 11

Gemeinde Anger

Bekanntmachung über die Genehmigung
der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes
gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) 12

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die 1. Änderung
(Erweiterung) als vorhabenbezogener Bebauungsplan „Achenweg“
gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) 13

Bekanntmachung über die öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste
Wahl der Schöffinnen und Schöffen der Gemeinde Anger
für die Amtszeit vom 1.1.2014 bis 31.12.2018 14

Bek. Nr. 1

Landratsamt Berchtesgadener Land

Vollzug der Wassergesetze; Aufhebung der Verordnung des Landratsamtes Berchtesgadener Land über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Bischofswiesen - Süßenbrunnquellen – (Landkreis Berchtesgadener Land) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Bischofswiesen Vom 12. Juni 1987

Das Landratsamt Berchtesgadener Land erlässt auf Grund von § 51 und 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.2.2012 (BGBl I S. 212) i. V. mit Art. 31 Abs. 2 und 4 und Art. 63 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66), zuletzt geändert am 16.2.2012 (GVBl 2012 S. 40), folgende

Verordnung

§ 1

Die Verordnung des Landratsamtes Berchtesgadener Land vom 12.6.1987 (Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 26 vom 30.6.1987) über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Bischofswiesen - Süßenbrunnquellen – (Landkreis Berchtesgadener Land) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Bischofswiesen, berichtigt am 14.8.1987 (Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 34 vom 25.8.1987) wird aufgehoben.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. April 2013 in Kraft.

Bad Reichenhall, den 5. März 2013
Landratsamt Berchtesgadener Land

Grabner, Landrat

Bek. Nr. 2

Landratsamt Berchtesgadener Land

1. Änderungssatzung der Kostenbeitragssatzung des Landkreises Berchtesgadener Land für Kindertagespflege nach dem Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII)

Der Landkreis Berchtesgadener Land erlässt aufgrund der Artikel 17 und 18 der Landkreisordnung (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.8.1998 (GVBl. S. 826), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.7.2009 (GVBl. S. 400), der Artikel 1, 2 und 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4.4.1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.7.2008 (GVBl. S. 460, ber. S. 580) und des § 90 Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl I S. 3134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.3.2011 (BGBl I S. 453) folgende

1. Änderungssatzung

der Kostenbeitragssatzung des Landkreises Berchtesgadener Land für Kindertagespflege nach dem
Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) vom 12. März 2012, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 13 vom 27. März 2012, S. 83:

Artikel I

Die Kostenbeitragssatzung des Landkreises Berchtesgadener Land für Kindertagespflege nach dem Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) vom 12. März 2012 (Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land und die Städte, Märkte, Gemeinden und kommunalen Zweckverbände im Landkreis vom 27. März 2012, S. 83) wird wie folgt geändert:

1. Der Anlage zur Kostenbeitragssatzung wird folgende Kostenbeitragstabelle hinzugefügt:

Kostenbeitrag			tägliche Betreuungszeit in Stunden											
			bis 2	mehr als 2 bis 3	mehr als 3 bis 4	mehr als 4 bis 5	mehr als 5 bis 6	mehr als 6 bis 7	mehr als 7 bis 8	mehr als 8 bis 9	mehr als 9 bis 10	mehr als 10 bis 11	mehr als 11 bis 12	
			Buchungszeitraum											
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	
Jahreseinkommen	bis zu	10.000 €	0	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
	bis zu	15.000 €	1	15 €	22 €	30 €	37 €	45 €	52 €	60 €	67 €	75 €	82 €	90 €
	bis zu	20.000 €	2	22 €	34 €	45 €	56 €	67 €	79 €	90 €	101 €	112 €	123 €	135 €
	bis zu	25.000 €	3	30 €	45 €	60 €	75 €	90 €	105 €	120 €	135 €	150 €	165 €	180 €
	bis zu	30.000 €	4	37 €	56 €	75 €	94 €	112 €	131 €	150 €	168 €	187 €	206 €	224 €
	bis zu	40.000 €	5	52 €	79 €	105 €	131 €	157 €	183 €	209 €	236 €	262 €	288 €	314 €
	bis zu	50.000 €	6	67 €	101 €	135 €	168 €	202 €	236 €	269 €	303 €	337 €	370 €	404 €
	über	50.000 €	7	75 €	112 €	150 €	187 €	224 €	262 €	299 €	337 €	374 €	411 €	449 €

2. Die hinzugefügte Kostenbeitragstabelle wird wie folgt bezeichnet:

„Kostenbeitragstabelle 1: (ab 1. Januar 2013 anwendbar; für Buchungszeiträume 1 bis 3 ab 1. April 2013 anwendbar)

3. Die bisherige Kostenbeitragstabelle wird wie folgt bezeichnet:

„Kostenbeitragstabelle 2: (für Buchungszeiträume 1 bis 3 bis 31. März 2013 anwendbar)“

Artikel II

Diese 1. Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Bad Reichenhall, den 11. März 2013
Landratsamt Berchtesgadener Land

Georg Grabner, Landrat

Bek. Nr. 3

Landratsamt Berchtesgadener Land

**Vollzug der Wassergesetze;
Aufhebung der Verordnung des Landratsamtes Berchtesgadener Land
über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Bischofswiesen und
Forstbezirk Berchtesgaden – Ganghoferquelle – (Landkreis Berchtesgadener Land)
für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Engedey der Gemeinde Bischofswiesen
Vom 30. November 1982**

Das Landratsamt Berchtesgadener Land erlässt auf Grund von § 51 und 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.2.2012 (BGBl I S. 212) i. V. mit Art. 31 Abs. 2 und 4 und Art. 63 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66), zuletzt geändert am 16.2.2012 (GVBl 2012 S. 40), folgende

Verordnung

§ 1

Die Verordnung des Landratsamtes Berchtesgadener Land vom 30.11.1982 (Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 41 vom 21.12.1982) über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Bischofswiesen und Forstbezirk Berchtesgaden – Ganghoferquelle – (Landkreis Berchtesgadener Land) für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Engedey der Gemeinde Bischofswiesen wird aufgehoben.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. April 2013 in Kraft.

Bad Reichenhall, den 5. März 2013
Landratsamt Berchtesgadener Land

Grabner, Landrat

Stadt Bad Reichenhall

**Vollzug der Baugesetze;
Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung betr.
Riess Projektentwicklungs GmbH, 83435 Bad Reichenhall
Neubau eines Mehrfamilienhauses mit 6 Wohneinheiten und Errichtung eines Carports**

Die Stadt Bad Reichenhall hat am 8.3.2013 die nachstehende **Baugenehmigung** (Az.: 311-602-1/002/13) erteilt:

BAUHERR:	Riess Projektentwicklungs GmbH Alte Saline 11 83435 Bad Reichenhall
BAUVORHABEN:	Neubau eines Mehrfamilienhauses mit 6 Wohneinheiten und Errichtung eines Carports
LAGE DES BAUGRUNDSTÜCKS:	Froschhamerweg 2
FL. NR.:	181/4
GEMARKUNG:	St. Zeno
ENTWURFSVERFASSER:	Andreas Paulweber, Architekt

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43 in 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30 in 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Bad Reichenhall) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Gemäß § 212 a Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) hat die Anfechtungsklage eines Dritten gegen diesen Bescheid keine aufschiebende Wirkung. Beim Bayerischen Verwaltungsgericht München Postfach 20 05 43, 80005 München, oder Bayerstraße 30, 80335 München, kann ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Im vorliegenden Fall sind mehr als 20 Beteiligte bzw. beteiligte Nachbarn vorhanden. Das Stadtbauamt Bad Reichenhall macht daher von der Möglichkeit des Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerischen Bauordnung Gebrauch, an Stelle einer Einzelzustellung der Baugenehmigung an jeden Nachbarn/Beteiligten die Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung bekanntzugeben. Mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land gilt die Zustellung der Baugenehmigung als bewirkt.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.6.2007 (GVBI Nr. 13/2007, S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bauordnungsrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1.7.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Die Baugenehmigung und die genehmigten Planunterlagen können während der allgemeinen Dienststunden bei Stadtbauamt Bad Reichenhall, Neues Verwaltungsgebäude, Rathausplatz 8, 83435 Bad Reichenhall, II. Stock, Zimmer 212 eingesehen werden.

Bad Reichenhall, den 8. März 2013
Stadt Bad Reichenhall

Manfred Aldinger, Zweiter Bürgermeister

Stadt Bad Reichenhall

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung eines Bebauungsplanes
im Bereich „Am Pulverturm“ (Altes Gaswerk) für die Grundstücke Fl. Nr. 829, 839,
839/2, 848/2 (Teilfläche) und 848/4 (Teilfläche) der Gemarkung Bad Reichenhall
Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Stadtrat Bad Reichenhall hat in seiner Sitzung am 14.9.2011 beschlossen, für die Grundstücke Fl. Nr. 829, 839, 839/2, 848/2 (Teilfläche) und 848/4 (Teilfläche) der Gemarkung Bad Reichenhall einen Bebauungsplan aufzustellen und parallel dazu den Flächennutzungsplan entsprechend zu ändern.

Es handelt sich hierbei um das derzeit brach liegende Gelände des ehemaligen Gaswerks an der Berchtesgadener Straße und die daran anschließende, mit einem Lebensmittelmarkt bebaute Fläche. Zunächst war als künftiges Baugebiet die Ausweisung eines Kerngebiets vorgesehen. Nunmehr soll stattdessen ein Sondergebiet „Einkaufszentrum“ ausgewiesen werden. Damit sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung bzw. Bereitstellung von Flächen für Einzelhandel und begleitend für handelsnahe Dienstleistungen und Gastronomie in einem Einkaufszentrum geschaffen werden. Das Einkaufszentrum wird eine Ergänzung zum Einzelhandelsangebot in der Stadtmitte und eine Verbesserung der innerörtlichen Versorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs darstellen.

Im rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan ist die betreffende Fläche derzeit zum Teil als Sondergebiet für großflächigen Einzelhandel, im Biotopbereich als schützenswerte Landschaftsbestandteile und im restlichen Bereich als Mischgebiet dargestellt.

Die vom Stadtrat in der Sitzung am 24.1.2013 gebilligten und zur Auslegung bestimmten Entwürfe der Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 28.11.2012 und des Bebauungsplanes „Am Pulverturm“ in der Fassung vom 28.11.2012, die dazugehörigen Begründungen sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen vom

27. März 2013 bis einschließlich 26. April 2013

im Stadtbauamt Bad Reichenhall, Neues Verwaltungsgebäude Rathausplatz 8, I. Stock, Zimmer 211 von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, außerhalb dieser Zeiten nach telefonischer Vereinbarung (Tel. 08651/775262) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Folgende umweltbezogene Informationen sind verfügbar:

- Umweltbericht vom 22.11.2012 zum Bebauungsplan,
- Umweltbericht vom 22.11.2012 zur Flächennutzungsplanänderung,
- Schalltechnische Verträglichkeitsuntersuchung vom 25.1.2012 mit Ergänzung vom 28.11.2012,
- Stellungnahmen der Unteren Naturschutzbehörde, der Unteren Immissionsschutzbehörde und des Gesundheitsamtes beim Landratsamt Berchtesgadener Land, des Wasserwirtschaftsamtes Traunstein, des Landesbundes für Vogelschutz in Bayern, des Bundes Naturschutz in Bayern e.V., des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU).

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu den Planentwürfen bei der Stadt Bad Reichenhall schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Bad Reichenhall, den 12. März 2013
Stadt Bad Reichenhall

Dr. Lackner, Oberbürgermeister

Bek. Nr. 6

Stadt Freilassing

Bericht über die Beteiligung der Stadt Freilassing an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts

Gemäß Art 94 Abs. 3 Satz 5 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) hat die Gemeinde jährlich einen Bericht über ihre Beteiligungen an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts zu erstellen, wenn ihr mindestens der zwanzigste Teil (1/20) der Anteile eines Unternehmens gehört. Dies trifft bei der Stadt Freilassing zu für folgende Beteiligungen:

- Beteiligung mit 22 v. H. am Stammkapital **der Technologiezentrum Freilassing GmbH, Freilassing**

Der von der Stadt erstellte Beteiligungsbericht 2011 vom März 2013 kann im Rathaus, Münchener Str. 15, Zimmer 109 (1. OG –Kämmerei-) von jedem eingesehen werden.

Freilassing, den 14. März 2013
Stadt Freilassing

Josef Flatscher, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 7

Markt Teisendorf

Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf über die Einziehung einer Teilstrecke der Gemeindeverbindungsstraße „Schleifmühl-Ringhammerweg in der Flur Schleifmühle“ gem. Art. 8 Abs. 1 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz – BayStrWG –

Die im Markt Teisendorf, Landkreis Berchtesgadener Land, Regierungsbezirk Oberbayern gewidmete Teilstrecke der Gemeindeverbindungsstraße „Schleifmühl-Ringhammerweg in der Flur Schleifmühle“, ehem. Fl. Nr. 1290/2 Gemarkung Holzhausen wird mit Wirkung vom 1.6.2013 eingezogen, da sie durch den Bau des Surspeichers jegliche Verkehrsbedeutung verloren hat.

Die einzuziehende Teilstrecke beginnt bei der ehemaligen Nordgrenze Fl. Nr. 1325 Gemarkung Holzhausen (km 0.000) und endet bei der Nordgrenze des Grundstücks Fl. Nr. 1290/4 Gemarkung Holzhausen (km 0.361).

Die Einziehungsunterlagen können im Rathaus Teisendorf, Poststraße 14, zweites Obergeschoss, Zimmer Nr. 206 während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Teisendorf, den 12. März 2013
Markt Teisendorf

Schießl, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 8

Markt Teisendorf

Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf über die Einziehung einer Teilstrecke der Gemeindeverbindungsstraße „Breitenlohner Mühlweg in der Flur Breitenloh“ gem. Art. 8 Abs. 1 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz – BayStrWG –

Die im Markt Teisendorf, Landkreis Berchtesgadener Land, Regierungsbezirk Oberbayern gewidmete Teilstrecke der Gemeindeverbindungsstraße „Breitenlohner Mühlweg in der Flur Breitenloh“ wird mit Wirkung vom 1.6.2013 eingezogen.

Die einzuziehende Teilstrecke beginnt bei der Westgrenze des Grundstücks Fl. Nr. 1584 Gemarkung Holzhausen (km 0.520) und endet bei der ehem. Gemeindegrenze Ringham (km 0.700).

Die Einziehungsunterlagen können im Rathaus Teisendorf, Poststraße 14, zweites Obergeschoss, Zimmer Nr. 206 während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Teisendorf, den 12. März 2013
Markt Teisendorf

Schießl, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 9

Markt Teisendorf

Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf über die Einziehung des öffentlichen Feld- und Waldweges „Weg in der Flur Graben“ gem. Art. 8 Abs. 1 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz – BayStrWG –

Der im Markt Teisendorf, Landkreis Berchtesgadener Land, Regierungsbezirk Oberbayern gewidmeten öffentlichen Feld- und Waldweg „Weg in der Flur Graben“ wird mit Wirkung vom 1.6.2013 eingezogen. Der Weg führte über die ehemaligen Grundstücke Fl. Nr. 394, 393, 392, 384 Gemarkung Neukirchen.

Die einzuziehende Strecke beginnt bei der ehemaligen Abzweigung vom Weg nach Graben (km 0.000) und endet bei der Einmündung in die Straße nach Andrichstatt (km 0.215).

Die Einziehungsunterlagen können im Rathaus Teisendorf, Poststraße 14, zweites Obergeschoss, Zimmer Nr. 206 während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Teisendorf, den 12. März 2013
Markt Teisendorf

Schießl, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 10

Markt Teisendorf

Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf über die Einziehung des beschränkt-öffentlichen Weges „Weg von Anwesen Oberreut 3 zum Anwesen Graben“ gem. Art. 8 Abs. 1 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz – BayStrWG –

Der im Markt Teisendorf, Landkreis Berchtesgadener Land, Regierungsbezirk Oberbayern gewidmeten beschränkt-öffentliche Weg „Weg vom Anwesen Oberreuten 3 zum Anwesen Graben“ wird mit Wirkung vom 1.6.2013 eingezogen. Der Weg führte über die ehemaligen Grundstücke Fl. Nr. 395/3, 395, 394 Gemarkung Neukirchen.

Die einzuziehende Strecke beginnt beim Anwesen Oberreuten 3 (km 0.000) und endet bei der ehemaligen Einmündung in den öffentlichen Feld- und Waldweg zum Anwesen Graben (km 0.290).

Die Einziehungsunterlagen können im Rathaus Teisendorf, Poststraße 14, zweites Obergeschoss, Zimmer Nr. 206 während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Teisendorf, den 12. März 2013
Markt Teisendorf

Schießl, Erster Bürgermeister

Gemeinde Ainring

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)
Neuaufstellung Bebauungsplan "Mitterfelden" für das Quartier
zwischen Bahnlinie im Osten, Kirchenwegstraße im Westen und der
Salzburger Straße im Norden sowie der Bahnunterführung im Süden
im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB
Aufstellungsbeschluss mit gleichzeitiger frühzeitiger Öffentlichkeitsbeteiligung
gemäß § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 BauGB**

Der Bauausschuss der Gemeinde Ainring beschloss in seiner Sitzung am 18.2.2013 den Bebauungsplan „Mitterfelden“ für das Quartier zwischen Bahnlinie im Osten, Kirchenwegstraße im Westen und der Salzburger Straße im Norden sowie der Bahnunterführung im Süden im beschleunigten Verfahren neu aufzustellen.

Ziel und Zweck der Planung ist, dieses Quartier unter dem Gesichtspunkt einer sinnvollen Nachverdichtung im Sinne flächensparenden Umgangs mit Grund und Boden städtebaulich neu zu ordnen. Der aus dem Jahr 1957 stammende veraltete Baulinienplan entspricht nicht mehr heutigen Anforderungen an eine geregelte Bauleitplanung. Um einen konkreten Bauwunsch für die Salzburger Straße 17 schneller zu ermöglichen, wird das Bauleitplanverfahren für den Teilbereich „A“ (Flurnummern 537/38, 537/37, 537/91, 537/36 und 537/45) in diesem Quartier vorgezogen.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Es wird keine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Die Öffentlichkeit kann sich im Bauamt der Gemeinde Ainring in Mitterfelden, Salzburger Str. 48, 1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 105 und 106 während der allgemeinen Dienststunden vom

20. März 2013 bis 22. April 2013

über die allgemeinen Ziele, Zwecke sowie über die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich dazu äußern.

Mitterfelden, den 21. Februar 2013
Gemeinde Ainring

Johann Eschlberger, Erster Bürgermeister

Gemeinde Anger

**Bekanntmachung über die Genehmigung der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes
gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)**

- I. Der Gemeinderat stellte die 24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Anger in seiner Sitzung am 7.3.2013 fest. Mit dieser Änderung wurde die Gewerbefläche im Ortsteil Aufham, östlich der Bundesautobahn und südlich des Bebauungsplanes „Achenweg“, erweitert. Die Änderung des Flächennutzungsplanes wurde vom Landratsamt Berchtesgadener Land mit Bescheid vom 13.3.2013, Az. 311.4-610, genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.
- II. Der Plan für die 24. Änderung in der Fassung vom 7.3.2013 mit der Begründung in der Fassung vom 7.3.2013, dem Umweltbericht vom 7.3.2013 und der schalltechnischen Untersuchung vom 7.3.2013 sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung bei der Flächennutzungsplanänderung berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde liegen ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus Anger, Dorfplatz 4, 83454 Anger, Zimmer Nr. 1, auf Dauer während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und können dort von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.
Mit dieser Bekanntmachung wird die 24. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.
- III. Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde Anger geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Anger, den 14. März 2013
Gemeinde Anger

Enzinger, Erster Bürgermeister

Gemeinde Anger

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die 1. Änderung (Erweiterung) als vorhabenbezogener Bebauungsplan „Achenweg“ gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

- I. Der Gemeinderat beschloss am 7.3.2013 den o.a. Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan als Satzung. Es wurden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau einer Lagerhalle mit Büro und Fotostudio auf einer Fläche von ca. 3.726 m² im Ortsteil Aufham, östlich der Bundesautobahn und südlich des Bebauungsplanes „Achenweg“, geschaffen. Dieser Bebauungsplan bedurfte keiner Genehmigung. Der Satzungsbeschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.
- II. Der Bebauungsplan, bestehend aus einer Planzeichnung mit Textteil in der Fassung vom 7.3.2013, einer Begründung vom 7.3.2013, dem Umweltbericht vom 7.3.2013, der schalltechnischen Untersuchung vom 7.3.2013 und dem Vorhaben- und Erschließungsplan vom 17.1.2013, sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde liegen ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus Anger, Dorfplatz 4, 83454 Anger, Zimmer Nr. 1, auf Dauer während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und können dort von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.
Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.
- III. 1. Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.
Unbeachtlich werden demnach
 - eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 - nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Anger geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
2. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Anger, den 14. März 2013
Gemeinde Anger

Enzinger, Erster Bürgermeister

Gemeinde Anger

Bekanntmachung über die öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste Wahl der Schöffinnen und Schöffen der Gemeinde Anger für die Amtszeit vom 1.1.2014 bis 31.12.2018

Der Gemeinderat der Gemeinde Anger hat in der Sitzung am 7.3.2013 den Beschluss über die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für das Landgericht Traunstein bzw. Amtsgericht Laufen gefasst.

Die Liste liegt gemäß § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Zeit von

20. März 2013 bis 26. März 2013

im Rathaus Anger, Zimmer 4, Dorfplatz 4, 83454 Anger während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zu jedermanns Einsicht auf.

Gegen die Vorschlagsliste kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche, bis zum

4. April 2013,

nach Schluss der Auflegung schriftlich oder persönlich zu Protokoll im Rathaus Anger, Zimmer 4, Dorfplatz 4, 83454 Anger, Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass in die Liste Personen aufgenommen wurden, die nach §§ 32 bis 34 GVG (Text s. Anhang) bzw. nach Abschnitt II Nr. 2 bis 5 der Schöffenbekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz und des Innern vom 7. November 2012 (JMBl. S. 127) nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

Anger, den 14. März 2013
Gemeinde Anger

Enzinger, Erster Bürgermeister